

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden ²⁾ : quecksilberorganische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist.
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Darmstadt, 19. August 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — Weiß

StAnz. 48/1996 S. 3884

1327**Genehmigung der St. Markus-Krankenhaus Stiftung, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 1995 errichtete „St. Markus-Krankenhaus Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 6. November 1996 genehmigt.

Darmstadt, 6. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 376

StAnz. 48/1996 S. 3886

1328

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidberg bei Sickendorf“ vom 4. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die weiträumigen, teilweise verbuschten Basalt-Magerrasen zwischen Allmenrod und Sickendorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heidberg bei Sickendorf“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Bienhausäcker“, „Heidberg“ und „Am Heidberg“ der Gemarkungen Allmenrod und Sickendorf der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von

26,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Heidberg als kulturhistorisch, landschaftsästhetisch und ökologisch bedeutsamen Landschaftsteil zu sichern. Vorrangiges Schutzziel ist dabei die Erhaltung und Regeneration der artenreichen Basalt-Magerrasen und anderer für Magerstandorte typische Pflanzengesellschaften, wie die thermophilen Berberitzengebüsche und mageren, artenreichen Frischwiesen als Lebensraum vieler seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Schutz- und Pflegemaßnahmen dienen primär der Sicherung bzw. Entwicklung der von Verbuschung bzw. Verbrachung bedrohten Flächen. Dies wird u. a. mit einer extensiven Schafbeweidung erreicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
13. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) schraffiert dargestellten Grünlandflächen einschließlich einer schonenden Beweidung mit Rindern im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 15 genannten Einschränkungen,
 - b) die extensive Beweidung der Magerrasen mit Schafen oder mit Schafen und Ziegen nach dem 15. Mai, jedoch ohne Pferchhaltung und Zufütterung und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Nutzung des Waldbestandes nach Maßgabe der Grundsätze für den naturgemäßen Waldbau unter Belassung

3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 28. Februar unter Verzicht auf jagdliche Einrichtungen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der angrenzenden Trinkwassergewinnungsanlage sowie der Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

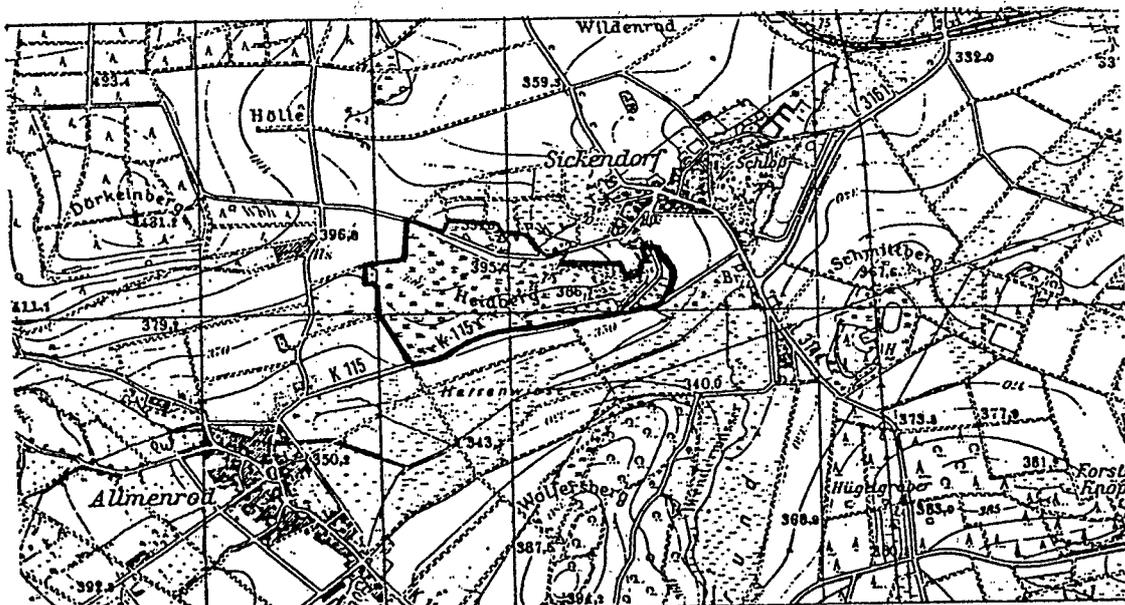
§ 5

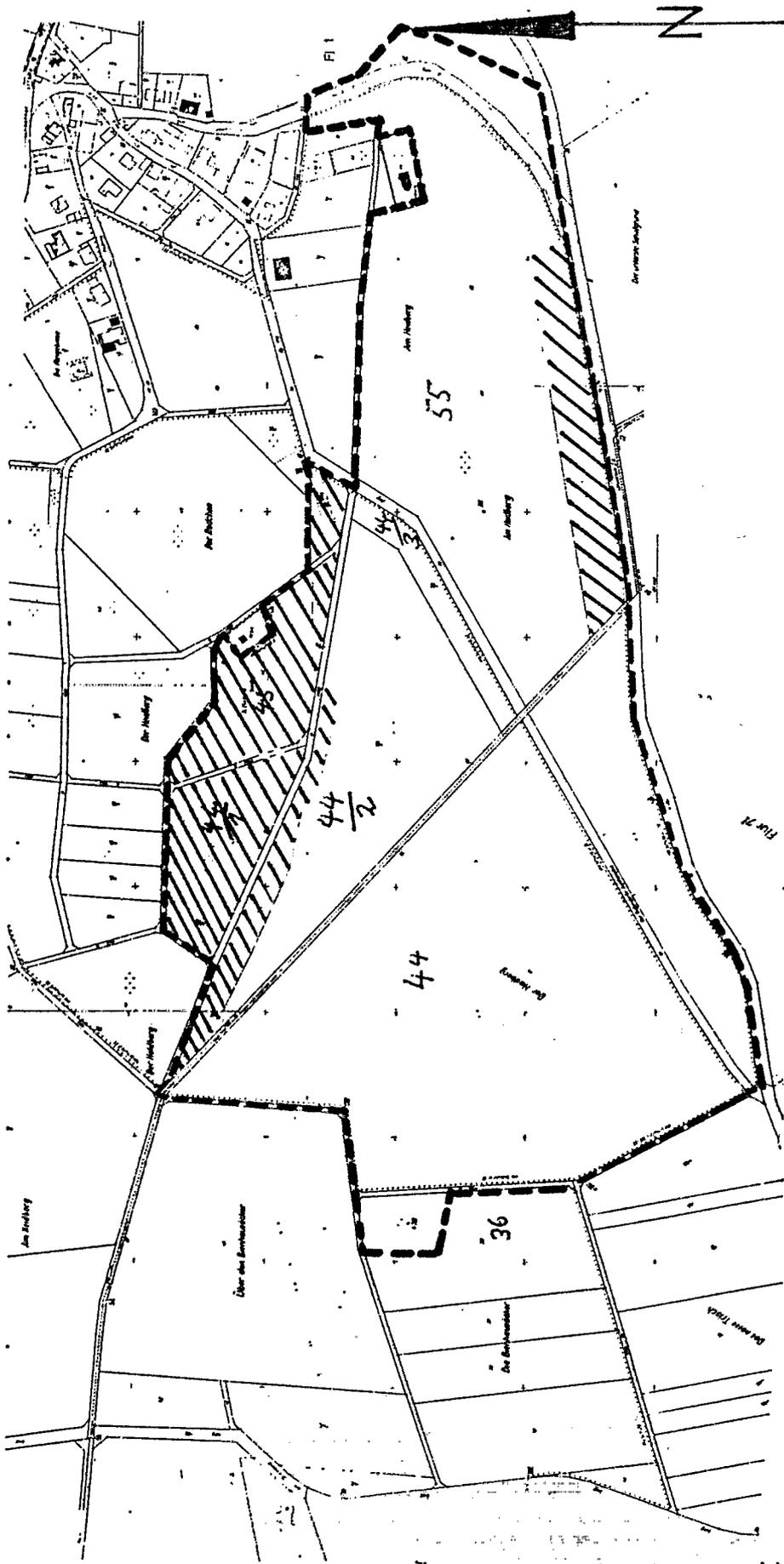
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juni mäht;

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidberg bei Sickendorf“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5321/5322 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Heidelberg bei Sickingendorf“

Ausschnitt aus der Flurkarte,
 Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
 Stadt: Lauterbach
 Gemarkung: Allmenrod
 Sickingendorf

Gießen, 4. November 1996
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ü m e r
 Regierungspräsident

14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

StAnz. 48/1996 S. 3886

1329

Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Endbach, Ortsteil Hartenrod, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 29. Oktober 1996

Art. 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Endbach, Ortsteil Hartenrod, vom 12. März 1981 (StAnz. S. 918), berichtigt am 29. Oktober 1982 (StAnz. S. 2086), geändert am 14. April 1994 (StAnz. S. 1240) wird gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Stollen ‚Grüner Baum‘ Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstücke 351/2, 351/3 jeweils teilweise“ gestrichen.

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Stollen ‚Grüner Baum‘, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstücke 338/7, 338/8, 338/9, 339—350, 351/3 teilweise, 358 teilweise“ gestrichen.

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Stollen ‚Grüner Baum‘, Teile der Gemarkung Hartenrod der Gemeinde Bad Endbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf und Teile der Gemarkung Oberndorf der Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis“ gestrichen.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.“

§ 8 wird gestrichen, statt dessen erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8

Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen wird archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
 Landgraf-Philipp-Platz 3—7
 35390 Gießen

und bei der

Gemeinde Bad Endbach
 Herborner Straße 1
 35080 Bad Endbach

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden.

Wasserwirtschaftsamt

Marburg
 Robert-Koch-Straße 17
 35037 Marburg

Landrat
 des Landkreises
 Marburg-Biedenkopf
 — Untere Wasserbehörde —
 Im Lichtenholz 60

35043 Marburg
 Landrat
 des Landkreises
 Marburg-Biedenkopf
 — Katasteramt —
 Robert-Koch-Straße 17
 35037 Marburg

Kreisausschuß
 des Landkreises
 Marburg-Biedenkopf
 — Bauaufsicht —
 Im Lichtenholz 60

35043 Marburg
 Kreisausschuß
 des Landkreises
 Marburg-Biedenkopf
 — Gesundheitsamt —

35043 Marburg
 Hessisches Landesamt
 für Bodenforschung
 Leberberg 9

65189 Wiesbaden
 Hessische Landesanstalt
 für Umwelt
 Rheingaustraße 186
 65203 Wiesbaden“

Art. 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. Oktober 1996

Regierungspräsidium Gießen
 38 — 79 b 06.15 (394) — B
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

StAnz. 48/1996 S. 3889